

verfügen, können ihre gewonnenen Einsichten mit den generalisierenden Aussagen Wehlers abgleichen und gegebenenfalls widersprechen. Die ganz wenigen, die sich auf Augenhöhe mit dieser

einzigartigen Gesamtdarstellung auseinandersetzen, sind aufgefordert zu widersprechen und ihre Geschichte zu erzählen.

**Stefan Ruppert**

## Der rote Kimono\*

I. Die Gegenwart ist heimlicher Komplize der Geschichtsschreibung. Also war nach seinem Standardwerk »A History of American Law« (1973) vom Nestor der amerikanischen Rechtsgeschichte, Lawrence M. Friedman, eine autoritative Fortsetzung zu erwarten. Mit »American Law in the Twentieth Century« liegt sie vor. Fesselnd geschrieben, in die Hand eines jeden Studierenden gehörend, wie es heißt, wirft das umfangreiche Werk – Komplizenschaft hin oder her – eine Reihe von Fragen auf. Warum gerade das 20. Jahrhundert? Waren 1900 und 2000 Schwellenjahre, die den Beginn und das Ende einer diskreten Entwicklungsphase des amerikanischen Rechts markieren? Vielleicht dessen Moderne oder gar Postmoderne? Geprägt von normativen Leitprinzipien oder gesellschaftlichen Umbrüchen? – Der Reihe nach.

Auf die Frage nach der Periodisierung gibt Friedman keine schlüssige Antwort. Der Wandel vom »expounding the law« um 1900, also dem Fokus auf Dogmatik und Rechtsanwendung, zur Rechtskritik und Rechtsreform um 2000, von der dogmatischen Rechtswissenschaft zum Rechtsrealismus und -postrealismus kann schwerlich gemeint sein. Am Ende des Buches, dort wo sich bereits das nächste Centennium und dessen Nacherzählung ankündigen, ist rückblickend die Rede vom Jahrhundert der technologischen Revolution, vor allem in den Bereichen

Kommunikation und Transport. Neben dieses, so deutet der Autor an, tritt das Jahrhundert, in dem die Sünde – in Gestalt der Trunksucht, des Glücksspiels, der sexuellen Lust etc. – nach und nach die Fesseln der Prohibition abstreift. Hundert Jahre auch, die eine hemmungslose Aufblähung des bürokratischen Staates zu einem Leviathan bezeugen, der wohl selbst einen Federalisten der amerikanischen Gründerzeit wie Hamilton in Angst und Schrecken versetzt hätte und in dem der »executive branch« zu einer »imperial presidency«<sup>1</sup> mit einem kaum mehr zu überschauenden »shadow government« des Präsidenten mutiert. Schließlich ein Jahrhundert, in dem die Isolationisten sich zurückziehen und den Weg frei machen für den unaufhaltsamen Aufstieg der Vereinigten Staaten von Amerika zum Hegemon, zum Empire des Empires.<sup>2</sup> Ebenso könnte man hinzufügen: das Jahrhundert der Kriege unter amerikanischer Beteiligung – immerhin ein »Kalter Krieg«, zwei Weltkriege, fünf Kriege in Korea, Vietnam, Afghanistan und zweimal Irak sowie eine Reihe militärischer Interventionen in Grenada, Panama, Somalia, Kosovo etc. Ganz zu schweigen von den verdeckten paramilitärischen Aktionen und Stellvertreterkriegen in Zentral- und Südamerika. Sollte das zu außenpolitisch (wohl kaum: außerrechtlich) sein, ließe sich auch auf das Jahrhundert vom Aufstieg und Niedergang der amerikanischen

\* LAWRENCE M. FRIEDMAN, *American Law in the Twentieth Century*, New Haven and London: Yale University Press 2002, 722 S., ISBN 0-300-09137-0

1 ARTHUR M. SCHLESINGER jr., *The Imperial Presidency*, Boston 1989.

2 PETER BENDER, *Weltmacht Amerika. Das neue Rom*, Stuttgart 2003; MICHAEL HARDT, ANTONIO NEGRI, *Empire*, Cambridge, Mass., London 2000; *United States Hegemony and the Foundations of International Law*, hg. von MICHAEL BYERS u. GEORG NOLTE, Cambridge 2003.

Großstädte verweisen<sup>3</sup> – oder, wie von Friedman selbst, auf das »Jahrhundert der Frustration«.<sup>4</sup> Geht man allen diesen Jahrhundertthemen nach, so weist ihre Entstehung, abgesehen von den Kriegen, die Friedman nun gerade nicht ins Zentrum rückt, zwanglos in das 19. Jahrhundert zurück. Am Ende bleibt der Eindruck, dass der Zufall und die sich bei einer Jahrhundertwende einstellende Nostalgie bei der Periodisierung Regie führten. Beide – Zufall und Nostalgie – müssen für die Markierung von Rechtsentwicklungen nicht übermäßig ernst genommen werden.

II. Plausibler sind die Schnitte, die Friedman durch das 20. Jahrhundert legt. Im ersten Teil stellt er die »alte Ordnung« vor, die aus dem tiefsten 19. Jahrhundert herüberwächst und 1932 mit dem »New Deal« endet. Dieser und die von ihm inspirierten Nachfolge-Deals finden wiederum ihr Ende an der um 1980 beginnenden »begrenzten Konterrevolution« der Reagan- und Nach-Reagan-Ära. Für jedes dieser Rechtsregime – das alte, das neue und das altneue – präsentiert Friedman eine »Faktorkombination«, die zumindest die beiden ersten hinreichend deutlich konturiert.

In der »alten Ordnung« triumphieren die Vertragsfreiheit und ein »rugged individualism«. Sie spielen der kapitalistischen Warenproduktion mit einer Rechtsdoktrin des Laissez faire zu: dem *Lochnerism*, so benannt nach der Entscheidung des Supreme Court von 1905 im Fall des *Joseph Lochner*,<sup>5</sup> Inhaber einer kleinen Bäckerei in Utica im Staate New York, der sich der paradigmatischen Bedeutung seines Falles für das amerikanische Recht kaum bewusst gewesen sein dürfte, als er wegen einer Strafe von 50 US-Dollar den Rechtsweg beschritt. Er hatte seine Bäcker bis zu 60 Wochenstunden arbeiten lassen

und damit gegen ein Gesetz des Staates New York verstoßen. Lochner klagte gegen diese schreiende Ungerechtigkeit – die Strafe – und erhielt am Ende Recht. Die Mehrheit des Supreme Court erklärte die einschlägige Strafnorm für verfassungswidrig. Wie lange Bäcker arbeiteten, sei keine Sache der, wie es hierzulande heißt, Volksgesundheit. Vielmehr habe der einzelstaatliche Gesetzgeber ein – *horribile dictu* – Arbeitsgesetz erlassen, das unter Verletzung des öffentlichen Interesses und des 14. Amendment in die (Vertrags-) Freiheit von Arbeitern und Unternehmern eingreife. Das Lochner-Verdikt war keine Entgleisung. In ständiger Rechtsprechung verteidigte der oberste Gerichtshof die Eigentums- und Vertragsfreiheit: mal gegen das Verbot von »yellow dog contracts«, die den Arbeitern untersagten, sich gewerkschaftlich zu organisieren,<sup>6</sup> mal gegen bundesgesetzliche Verbote der Kinderarbeit.<sup>7</sup>

Die »alte Ordnung« war keineswegs, wie der Lochnerismus suggerieren könnte, durchweg freiheitsfreundlich und kategorisch gegen staatliche Interventionen. Ihr Januskopf zeigt sich in der höchstrichterlichen Judikatur außerhalb des Verhältnisses von Kapital und Arbeit. Gegen eine intensive Verbrechensbekämpfung, die Regulierung des Glücksspiels oder Zwangssterilisierungen, wie überhaupt gegen die staatliche Wahrung der guten Sitten, erhob der Supreme Court keine Freiheitseinwände. Friedman schreibt diese auf den ersten Blick dem Lochnerismus widersprechende Judikatur einem Wertekonservatismus und der allfälligen Angst vor einer Zentralisierung des föderalen Systems zu. Allerdings bieten die Hohen Verteidiger der ökonomischen Freiheit und der traditionellen Werte auch eine andere Lesart an: dass die Ungleichheit zwischen Personen in der »Natur der Dinge« liege und der Staat kein Recht habe, diese natürliche Ungleich-

3 Dazu GERALD FRUG, *The City as a Legal Concept*, in: *Harvard Law Review* 93 (1980) 1057 ff. und DERS., *City Making*, Princeton 1999.

4 LAWRENCE M. FRIEDMAN, *Government and Slum Housing: A Century of Frustration*, Chicago 1968.

5 *Lochner v. New York*, 198 U.S. 45 (1905). Zur Kritik: ROSCOE

POUND, *Liberty of Contract*, in: *Yale Law Journal* 18 (1909) 454 ff.

6 *Coppage v. Kansas*, 236 U.S. 1 (1915), *Adair v. U.S.*, 208 U.S. 161 (1908). Dazu LAWRENCE TRIBE, *American Constitutional Law*, Mineola N.Y. 1978, § 8–4.

7 *Hammer v. Dagenhart*, 247 U.S. 251 (1918).

heit zu korrigieren. Folglich ließen die Gerichte vermeintlich gleichheitsneutrale Gesetze und Verordnungen, etwa zum Schutz der Umwelt oder zur geordneten Bebauung, regelmäßig unbeanstandet. So überrascht es nicht, dass die Justiz sich nicht provoziert fühlte, die natürliche Ungleichheit des Kastensystems der amerikanischen Apartheid wenigstens punktuell für verfassungswidrig zu erklären. Schlimmer noch: Im Nachgang zur fröhlich-zynischen »separate but equal«-Doktrin der *Plessy*-Entscheidung<sup>8</sup> verteidigten zahllose Gerichte bis hoch zum Supreme Court die Segregations-Regeln für Sex und Ehe, für öffentliche Restaurants, Toiletten, Busse und Eisenbahnen als »reasonable«, weil in Übereinstimmung mit dem gesunden Volksempfinden. Oder wie es kaum weniger unverfänglich hieß: mit dem »general sentiment of the community«.<sup>9</sup>

In dieses Bild eines zum Schutz der »natürlichen Ungleichheit« halbierten Interventionsstaates fügen sich nahtlos andere Bereiche ein, in denen die Gesetzgeber der Einzelstaaten und der Union, wenn sie nur vom Gleichheitsgrundsatz Abstand hielten, mit dem Segen der Justiz regulieren durften. Vom Volksempfinden auf der Straße und in den Gesetzgebungskörperschaften ist gegenüber Fremden und politischen Nonkonformisten, zumal in Zeiten des Krieges und danach, wenig Liberales zu erwarten. So liefert auch die »alte Ordnung«, wie Friedman kritisch notiert, reichlich Anschauungsmaterial für xenophobische Reaktionen des amerikanischen Rechts. Instruktiv sind insbesondere die nachgerade paranoiden Bestimmungen des Espionage Act von 1917 und des Sedition Act von 1918 sowie die »clear and present danger«-Doktrin, mit der der Supreme Court den Freiheitsfeinden in den USA zu Leibe rückte und dabei sowohl die Gleichheit vor dem Gesetz als auch das 1. Amendment (Äußerungsfreiheit) auf dem Al-

tar der inneren Sicherheit opferte.<sup>10</sup> Grotesk, aber aufregend aktuell: Während des Zweiten Weltkrieges wurde das harmlose »sauerkraut« in »liberty cabbage« umgewidmet. Glücklicherweise nicht von Rechts wegen.

Dass Friedman mit der »alten Ordnung« abrechnet, wäre wohl eine Übertreibung, zumal er nicht schwarz-weiß malt, sondern stets ein differenziertes Bild des amerikanischen Rechts präsentiert. Doch im Gegenlicht zur »neuen Ordnung«, der offensichtlich Friedmans politische Sympathien gehören, und zur häufig idealisierten U.S.-Antike der großen demokratischen Revolution<sup>11</sup> erscheint diese »alte Ordnung« mit ihrer bizarren Kombination von Lochnerismus, und Sozialdarwinismus, viktorianischer Moral und Apartheid, Xenophobie und Individualismus eher als Abklingphase eines amerikanischen Mittelalters, dem freilich ein enger zeitlicher und inhaltlicher Bezug zum 20. Jahrhundert fehlt.

In zehn Kapiteln breitet Friedman sodann die Explosion des Rechts, der Rechte und vor allem der Rechtsstreite aus, die alle Bereiche der amerikanischen Gesellschaft erfasst – vom Produktionsprozess über die vorsichtige Verteilung des Wohlstandes bis hin zur Steigerung der Lebensqualität (»clean air and water«). Anfangs als Maßnahmenbündel zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise ins Werk gesetzt, entfaltet der »New Deal« in fünf Dekaden eine Dynamik der Modernisierung, die nicht Halt macht vor der Armut (»war on poverty«) und dem nicht allzu heimlichen Ungleichheitskult des amerikanischen Kastensystems, von Tocqueville im 19. Jahrhundert ein wenig voreilig und, unter großzügiger Ausklammerung der Schlechtweggekommenen, als »Gleichheitsgesellschaft« gepriesen.<sup>12</sup>

Souverän im Duktus, problemorientiert und anschaulich entwirft Friedman hier ein nicht originelles, aber gleichwohl als »Gesamtkunst-

8 *Plessy v. Ferguson*, 163 U.S. 537 (1896).

9 *Chiles v. Chesapeake and Ohio Railway Company*, 218 U.S. 71 (1910). Dazu LEON F. LITWACK, *Trouble in Mind: Black Southerners in the Age of Jim Crow*, 1998. Bemerkenswert ist, dass der meistzitierte Artikel zum amerikanischen Verfassungsrecht – HERBERT WECHSLER, *Toward Neutral Principles of Constitutional Law*, in:

Harvard Law Review 73 (1959) 1 ff. – noch in der Blütezeit des »Progressive Thought« die Verfolgung menschlicher Gleichheit nicht als neutrales Rechtsprinzip auswies.

10 Ausführlich dazu GÜNTER FRANKENBERG, ULRICH RÖDEL, *Von der Volkssouveränität zum Minderheitenschutz*, Frankfurt a. M. 1981, Kap. II.

11 Insbesondere: HANNAH ARENDT, *Über die Revolution*, München 2000. Zur Ernüchterung: CHARLES A. BEARD, *An Economic Interpretation of the Constitution of the United States*, New York 1913.

12 ALEXIS DE TOCQUEVILLE, *Über die Demokratie in Amerika* (1835 und 1840), 2 Bde., München 1987.

werk« eindrucksvolles Tableau der Entwicklungslinien des amerikanischen Rechts. Im Zentrum stehen »race relations« und »civil rights«, Konsumentenschutz und Haftungsrecht, Strafrecht und Strafprozessrecht. Aufs Ganze gesehen triumphieren ein politisch-rechtlicher Sozialliberalismus, der sich in einem beispiellosen Verrechtlichungsschub<sup>13</sup> niederschlägt, und ein »judicial activism«, der in einer Reihe nachhaltiger Judikate des Supreme Court zur Geltung kommt. Hervorzuheben sind der Angriff auf das Herz der Apartheid in *Brown v. Board of Education*,<sup>14</sup> sodann der nicht zuletzt für die einschlägigen Hollywood-Produkte folgenreiche Triumph des Rechtsstaates in *Miranda v. Arizona*<sup>15</sup> und schließlich die Entfaltung des Rechts auf eine geschützte Privatsphäre in der umstrittenen Abtreibungsentscheidung *Roe v. Wade*.<sup>16</sup>

Rechtsrealismus, Soziologische Jurisprudenz und Pragmatismus, kurz: »Progressive Jurisprudence«, verdrängen – nicht erst seit dem »New Deal« – den Rechtsformalismus des »Classical Legal Thought« der »alten Ordnung«<sup>17</sup> und tragen das Licht einer sozialwissenschaftlichen Aufklärung in die Begriffswelt und die Tabuzonen des Klassizismus. Auffällig ist ein empirischer Blick, der die Vertragsfreiheit à la Lochner von ihrem Ikonenstatus auf eine der »liberties which derive merely from shifting economic arrangements« herunterbringt.<sup>18</sup> Ein empirisches Argument steht auch im Zentrum der *Brown*-Entscheidung: Die Beendigung der Segregation in den Schulen stützt der Supreme Court, neben der Verletzung der Equal Protection Clause, auf sozialwissenschaftliche Autoritäten: »To separate (colored children) from others of similar age and qualifications solely because of their race generates a feeling of inferiority as to their status in the community that may affect their hearts and minds in a way

unlikely ever to be undone.«<sup>19</sup> In der berühmten Fußnote 11 verweist der Supreme Court auf die damals »moderne«, mittlerweile allerdings umstrittene Literatur zu den psychologischen Auswirkungen erzwungener Rassentrennung. Mit seiner apodiktischen Feststellung »that in the field of public education the doctrine of »separate but equal« has no place«, tritt der Supreme Court eine Lawine von Entscheidungen los, die die Pfeiler des Systems der Rassentrennung einreißen, ungeachtet wütender Proteste vor allem in den Südstaaten. Von *Brown* führen nicht nur die lange Vorgeschichte und die endlosen Proteste zu *Roe*, sondern wiederum der Rückgriff auf extralegale Autoritäten zur Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs.

Mit Beginn der Reagan-Ära ist die »Krise der rechtlichen Orthodoxie« (Horwitz) Historie und der Aufbau einer »neuen Ordnung« abgeschlossen. Mit geradezu handgreiflicher Abneigung beschreibt Friedman, wie nach der Phase des juridischen Modernismus um 1980 mit den konservativen Mehrheiten im Präsidentenamt, in Kongress und Supreme Court eine Gegenbewegung einsetzt: von »welfare« zu »workfare«, von der Freiheit zur Sicherheit (»cracking down on crime«), vom »judicial activism« zum vermeintlich »zurückhaltenden Richter«, von Minderheitenschutz und »affirmative action«-Programmen zur Mehrheitspflege. Statt »gay and lesbian rights« kommen nunmehr wieder Religion und »family values« zum Zuge. Kurz: die kulturelle Hegemonie des Liberalismus scheint passé. Der Interventionsstaat wird – Schritt für Schritt, Behörde für Behörde – zurückgedrängt, dereguliert, privatisiert. So jedenfalls lautet die offizielle Botschaft.

Freilich übertreibt die Rede von einer konservativen »Konterrevolution« deren Erfolge. Gewiss, das moderne Mantra, die Verfassung

13 Im Federal Register werden jährlich bis zu 75.000 Seiten gezählt.

14 345 U.S. 483 (1954). Dazu RICHARD KLUGER, *Simple Justice*, New York 1976.

15 384 U.S. 436 (1966).

16 410 U.S. 113 (1973).

17 MORTON HORWITZ, *The Transformation of American Law 1780–1850*, Cambridge MA 1977 und DERS., *The Transformation of American Law 1870–1960*.

*The Crisis of Legal Orthodoxy*, New York 1992.

18 *Kovacs v. Cooper*, 336 U.S. 77/95 (1949) [J. Frankfurter].

19 *Brown v. Board of Education of Topeka*, 345 U.S. 483 (1954).

sei »farbenblind«, wird wieder gegen alle Formen des »preferential treatment« ins Feld geführt, die auf Geschlecht, Rasse oder einem anderen Minderheitenstatus basierten. In diesem Bereich bedeutet das von der neuen konservativen Mehrheit des Supreme Court propagierte »strictest judicial scrutiny«: keine Chance für »affirmative action«. Es trifft ferner zu, dass das Reformgesetz von 1996 – dem »Personal Responsibility and Work Opportunity Reconciliation Act« (Achtung: »double-think«!) – zu massiven Kürzungen der Sozialhilfe führte und den halbierten Wohlfahrtsstaat weiter reduzierte. Schließlich nahm sich die »begrenzte Konterrevolution« auch der deliktischen Haftung an und führte auf der Ebene der Einzelstaaten Obergrenzen für Strafschadensersatz ein. Doch der Kern der konservativen Programmatik, die Bändigung und Verschlinkung des Leviathan, erwies sich bald als bloße Wahlkampfretorik. Desgleichen blieben Sozialversicherung, Krankenversicherung (medicare) und Bürgerrechte im Wesentlichen unangetastet. Die Wende beschränkte sich überwiegend auf Nadelstiche: keine geschützte Privatsphäre für homosexuelle Beziehungen und keine Kompetenz des U.S.-Kongresses, waffenfreie Zone in den Schulen einzuführen, Angriffe gegen das »Recht« auf Abtreibung und Abwehr von Angriffen auf die Todesstrafe etc.

III. Friedman, ein Repräsentant des »straight forward story-telling«, schreibt mit leichter Hand und verschleift elegant die zahllosen Entscheidungen, die dem amerikanischen Recht als Common Law eine narrativ-anekdotische Gestalt geben. Wohl würdigt er auch die Produkte der gesetzgebenden Körperschaften. Doch am Fall, der seinem episodischen Erzählstil entgegen kommt, läuft er zur Höchstform auf. Am Ende des verschlungenen Weges durch das 20. Jahr-

hundert erinnert sich der Leser weniger an Gesetze oder wissenschaftliche Erfindungen, wie Langdells »case-method« oder den »legal realism«, sondern vor allem an Fälle: selbstverständlich an Leitentscheidungen wie *Lochner*, *Brown*, *Miranda*, *Roe* etc. Auch an eher kuriose Urteile: wie sich das Zirkuspferd, deliktsrechtlich relevant, in den Schoß einer zuschauenden Dame in Weiß entleerte. Oder an jene Gabrielle Darley, eine ehemalige Prostituierte, »who abandoned her life of shame« – und die ihre eben erworbene Reputation und Privatsphäre mit Erfolg gegen den biographischen Film »The Red Kimono« verteidigte.

Theorie der Historiographie ist Friedmans Sache nicht. Er hält vornehm Distanz zum historischen Materialismus von Morton Horwitz und dessen Spurwechsel zur Ideengeschichte. Das Critical Legal Studies Movement wird auf einer knappen Seite abgetan, Robert Gordons brillanter Aufsatz »Critical Legal Histories«<sup>20</sup> bleibt unerwähnt. Zur »Consensus School« und der Kritik an ihr nimmt Friedman nicht Stellung. Konstruktivismus und Dekonstruktivismus sind für ihn kein Thema. Die implizite Botschaft: Geschichte passiert in Geschichten. Die werden dann eben irgendwie – möglichst interessant – aufgeschrieben. Und auf die anekdotische Geschichtsschreibung versteht er sich wie kein zweiter.

Mit seiner Theorie des Rechts verhält es sich ähnlich. Friedman bemüht sich, eine irgendwie akzeptable Mitte zu halten zwischen Apologeten und New Left Critics, zwischen Affirmation und Dekonstruktion: Über die Erkenntnisse und Methoden eines gemäßigten »legal realism« und einer soziologischen Jurisprudenz möchte sich Friedman nicht hinauswagen. Als Schüler von Willard Hurst ist er ein Protagonist der »Law and Society Association«: Recht hat mit Gesell-

<sup>20</sup> Stanford Law Review 36 (1984) 57 ff.

schaft und Kultur zu tun. Ein »Netz sozialer Werte und Normen« bildet die Wurzel »komplizierter chemischer Reaktionen«, die der Rechtskultur gestatten, auf technologische Herausforderungen, den Aufstieg des administrativen Staates und andere Probleme mit Lösungsangeboten zu reagieren. »Law is a creature of society«, »judgments are a product of the times«.

Wer möchte da widersprechen? Wohl alle, die es gern präziser hätten. Die gern genauer wüssten, was es mit dem durchaus widersprüchlichen Verhältnis und der internen Dynamik der von Friedman erwähnten kulturellen Werte und

Normen – »total justice«, »individualism«, »plural equality« und »horizontal society« – auf sich hat. Doch eine Analyse der Spannungen und Widersprüche bleibt aus. Die Leerstelle füllt auch kein stringentes rechtsdogmatisches Begründungsdesign. Friedman argumentiert nicht, etwa zugunsten der von ihm präferierten pluralen Gleichheit, sondern vermittelt Eindrücke. Vom Triumph des Individuums im 20. Jahrhundert, von der ungebrochenen regulatorischen Kraft des Rechts und eben von der Dame im roten Kimono.

**Günter Frankenberg**

## Den Krawattis eigene Räume

Eine kleine Gesetzgebungsgeschichte des Internet\*

Als Andy Müller-Maguhn, Pressesprecher des Berliner Chaos Computer Clubs, als Vertreter der Internetnutzerinnen und -nutzer Europas in den Vorstand der ICANN, einer Non-Profit Organisation kalifornischen Rechts, die die Vergabe von Domain Names weltweit verantwortet, gewählt wurde, schrieb er einen mit »Regierungserklärung« überschriebenen Text, der u. a. in der FAZ erschien.<sup>1</sup> In diesem Text kann man lesen: »Die Juristen hatten das Internet entdeckt und es nervte. Gewaltig. Diese penetrante Habgier, versteckt hinter Gesetzen.«

Vor diesem Hintergrund wird Internetrechtsgeschichte geschrieben: Viele der beteiligten Akteure (und durchaus nicht nur die »Techies« der ersten Jahre, sondern ebenso globale Konzerne) wehrten sich und wehren sich rhetorisch, politisch und rechtlich gegen die Regulierung durch Recht, das Medium selbst (wenn es denn eines ist) unterliegt permanentem Wandel, die juristische Disziplin, die sich mit ihm be-

schäftigt, ist in einer Weise neuartig, dass die ihr zuzurechnenden Personen nicht einmal Einigkeit über ihre Bezeichnung erzielen können; selbst die Frage, ob man sich mit Rechtsfragen des Internets an der Akademie sinnhaft beschäftigen soll, ist strittig. Der Gesetzgeber verfiel und verfällt immer noch (wenigstens auf den ersten Blick) in ein Regulierungsfurioso. Mit anderen Worten: Die Lage ist unübersichtlich.

In dieser nicht einfach zu überblickenden Situation tritt Vanessa Géczy-Sparwasser an, eine Gesetzgebungsgeschichte zu schreiben. Das Vorhaben – eine Dissertation – ist, soweit zu sehen, bezogen auf Gegenstand (»das Internet«) und Zeitspanne (von Anfang der 60er bis zur Jahrtausendwende) und Raum (USA, Europa, BRD) neuartig. Der Text hat daher zunächst das Verdienst, ein breites Thema in einem angemessen knappen Überblick erstmals dargestellt zu haben. Auch ist der zeitliche Abstand zwischen dem Geschehen, das den Untersuchungs-

\* VANESSA GÉCZY-SPARWASSER, Die Gesetzgebungsgeschichte des Internet. Die Reaktion des Gesetzgebers auf das Internet unter Berücksichtigung der Entwicklung in den USA und unter Einbeziehung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben (Beiträge zum Informationsrecht, Bd. 3), Berlin: Duncker & Humblot 2003, 290 S., ISBN 3-428-10853-1

1 Abruflbar auf Müller-Maguhns Website unter [www.datenreisen.de/papers/Regierungserklaerung.html](http://www.datenreisen.de/papers/Regierungserklaerung.html).